Dienstordnung für die Leiter von und die Lehrer an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Trier

Vom 13. September 1994 (KA 1994 Nr. 179)

(abgedruckt im Kapitel 64: Einzelregelungen für die verschiedenen Gruppen von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bistumsdienst)

Dienstordnung für die Leiter von und die Lehrer an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Trier

Vom 13. September 1994 (KA 1994 Nr. 179)

Gemäß § 12 der "Grundordnung für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier" vom 4. September 1980 (KA 1980 Nr. 186) bzw. den entsprechenden Regelungen der in § 1 Abs. 2 aufgeführten katholischen Schulen in freier Trägerschaft wird die nachstehende Ordnung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier.
- (2) Sie gilt ferner für die folgenden katholischen Schulen in freier Trägerschaft:
- Albertus-Magnus-Schule, St. Ingbert, privates staatlich anerkanntes Gymnasium des Instituts St. Dominikus Speyer;
- Albertus-Magnus-Schule, St. Ingbert, private staatlich anerkannte Realschule des Instituts St. Dominikus Speyer;
- Arnold-Janssen-Gymnasium, St. Wendel, Privatschule mit staatlicher Anerkennung der Steyler Missionare;
- Johanneum, Homburg, staatlich anerkanntes Gymnasium der Hiltruper Missionare;
- Pallotti-Schule, Neunkirchen, private staatlich anerkannte Schule für Erziehungshilfe des Vereins der norddeutschen Pallottiner Limburg;
- St.-Christopherus-Sonderschule, St. Ingbert, staatlich anerkannte Sonderschule des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.;
- 7. Privates St.-Josefs-Gymnasium der Missionare v. d. Hl. Familie, Biesdorf;
- Schönstätter Marienschule, Vallendar, Mädchengymnasium-Mädchenrealschule in freier Trägerschaft der Schönstätter Marienschwestern, Koblenz (Metternich);
- Private Hauptschule mit Internat für M\u00e4dchen der Schwestern vom Guten Hirten, Aach;
- Private Berufsschule Maria Frieden der Schwestern vom Guten Hirten, Aach.

§ 2 Zusammenarbeit der am Schulleben Beteiligten

Der Schulleiter und die Lehrer tragen einzeln und in ihrer Gesamtheit Verantwortung dafür, daß die Schule ihre Aufgabe erfüllt.

Sie arbeiten mit den am Schulleben Beteiligten zusammen, insbesondere mit den Eltern, den Schülern und dem Schulträger.

§ 3 Differenzierung der Rechte und Pflichten

Die Vielzahl der Aufgaben des schulischen Lebens erfordert eine Differenzierung der Rechte und Pflichten der einzelnen Lehrer. Besondere Funktionen sind mit besonderer Verantwortung verbunden.

2. Abschnitt: Schulleiter

§ 4 Stellung und Aufgaben

(1) Der Schulleiter leitet im Auftrag des Schulträgers die Schule und trägt die Verantwortung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit und für die Verwaltung der Schule. Dabei hat er die für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland bzw. in Rheinland-Pfalz geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Er ist dem Schulträger verantwortlich, daß die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter denen einer entsprechenden öffentlichen Schule zurücksteht, und trägt dafür Sorge, daß die für die Schule verbindlichen Richtlinien eingehalten werden. Einen Teil seiner Aufgaben kann der Schulleiter seinem ständigen Vertreter und/oder anderen Mitarbeitern übertragen.

- (2) Er hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern alle am Schulleben Beteiligten zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen im Sinne der Grundsätze und Ziele der "Grundordnung für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier" bzw. den entsprechenden Regelungen der in § 1 Abs. 2 aufgeführten katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Er wirkt mit den schulischen Gremien darauf hin, daß die für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule notwendigen Bedingungen gewährleistet sind.

§ 5 Schulleiter und Konferenzen

(1) Der Schulleiter sorgt für eine sachlich fundierte Erörterung pädagogischer und fachlicher Fragen, damit neue Erkenntnisse in Pädagogik, Didaktik und Fachwissenschaften in die Arbeit der Schule angemessen einbezogen werden. Er achtet darauf, daß eine umfassende religiöse Erziehung als Prinzip des Unterrichts und der Gestaltung des Schullebens Berücksichtigung findet.

- (2) Er trägt für die ordnungsgemäße Einberufung der schulischen Gremien Sorge, koordiniert die Beschlüsse der verschiedenen Konferenzen und wirkt darauf hin, daß diese durchgeführt werden.
- (3) Er achtet auf die Einhaltung, der allgemeinen Grundsätze der Leistungsbewertung.

§ 6 Schulleiter und Mitarbeiter

- (1) Der Schulleiter ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter an der Schule. Er hat ihnen gegenüber Weisungsrecht im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (2) Er achtet im Rahmen seiner Fürsorgepflicht auf eine ausgewogene Belastung der an der Schule tätigen Mitarbeiter.
- (3) Er erstellt für den Schulträger die dienstlichen Beurteilungen gemäß den geltenden Bestimmungen.
- (4) Bei Beschwerden über einen Lehrer ist grundsätzlich das Gespräch mit dem Betroffenen zu führen.
- (5) Ist das dienstliche Verhalten eines Beschäftigten zu beanstanden, so hat der Schulleiter die Pflicht, ihn zur Änderung seines Verhaltens aufzufordern. Tritt eine Änderung nicht ein, so ist der Schulträger in Kenntnis zu setzen.
- (6) Er nimmt die Unterrichtsverteilung vor und bestimmt die Klassenleiter und Tutoren bzw. die Stammkursleiter.
- (7) Durch Unterrichtsbesuche informiert er sich über die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule. Der Unterrichtsbesuch erfolgt grundsätzlich nach rechtzeitiger Absprache, dient der Beratung und gegebenenfalls auch der dienstlichen Beurteilung des Lehrers.
- (8) Er regelt den Erholungsurlaub der Mitarbeiter im Rahmen der vom Schulträger erteilten Ermächtigungen gemäß den Dienstverträgen. Kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt er unter Beachtung der geltenden Vorschriften. Ein geregelter Schulbetrieb muß gewährleistet bleiben. Die notwendige Vertretung ist sicherzustellen. Dienstabwesenheit von Mitarbeitern wird schriftlich festgehalten. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bzw. Atteste sind dem Schulträger zuzuleiten. Bei unberechtigtem Fernbleiben vom Dienst ist der Schulträger zu benachrichtigen.
- (9) Er regelt Unterrichtsvertretungen und entscheidet über Unterrichtsausfall.

§ 7 Vertretung der Schule

- (1) Der Schulleiter vertritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Schule, insbesondere gegenüber den Eltern, den Schülern, dem Schulträger und der Öffentlichkeit. Zu grundsätzlichen Erklärungen gegenüber den Medien bedarf der Schulleiter der Einwilligung des Schulträgers.
- (2) Zur Vertretung in Rechtsstreitigkeiten ist der Schulleiter nicht befugt.
- (3) Zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist der Schulleiter nur im Rahmen der ihm durch diese Dienstordnung oder durch besondere Anordnung übertragenen Befugnisse ermächtigt. Verträge über den Erwerb von Schulbedarf und die Verwaltung schulischer Einrichtungen schließt er ab, soweit er vom Schulträger hierzu bevollmächtigt worden ist.

§ 8 Schulleiter und Schulträger

- (1) Der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über wesentliche Vorgänge an der Schule. Die Ferienvertretung teilt er rechtzeitig dem Schulträger mit.
- (2) Er lädt den Schulträger zur Teilnahme an Prüfungen ein.
- (3) Er beantragt bei dem Schulträger die Bereitstellung ausreichender Mittel zur Beschaffung des notwendigen Schulbedarfs.
- (4) Er führt die Aufsicht über das Schulvermögen und sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung.
- (5) Er übt das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der Hausordnung; die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt. Eine außerschulische Nutzung von Schulräumen durch Dritte bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften zur Verkehrssicherung, der Brandsicherheit und der Unfallverhütung. Er meldet Gefahrenquellen unverzüglich dem Schulträger.

§ 9 Innerer Dienstbetrieb

(1) Der Schulleiter sorgt für die Bekanntgabe der für die Schule verbindlichen Erlasse und Anordnungen. Darüber hinaus unterrichtet er die Lehrer und die übrigen Mitarbeiter über wichtige und allgemein interessierende Rundschreiben. Er kann die schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme einzelner Regelungen durch die Mitarbeiter an der Schule verlangen.

- (2) Der Schulleiter trägt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Führen der an der Schule aufzubewahrenden Unterlagen.
- (3) Der Schulleiter führt das Dienstsiegel.
- (4) Der Schulleiter darf Aushängen und Bekanntmachungen innerhalb des Schulbereiches nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen zustimmen.

§ 10 Einstellung, Beförderung und Kündigung

- (1) Der Schulleiter stellt unter Berücksichtigung des Stellenrahmens den Lehrerbedarf fest und teilt diesen dem Schulträger vor Beginn eines jeden Schulhalbjahres rechtzeitig mit.
- (2) Soweit der Schulleiter vom Schulträger beauftragt ist, führt er zur Einstellung von Lehrkräften Gespräche mit Bewerbern. Er gibt dem Schulträger ein Votum ab. Die rechtsverbindliche Entscheidung trifft der Schulträger.
- (3) Zu anstehenden Beförderungen gibt der Schulleiter eine Stellungnahme ab. Die rechtsverbindliche Entscheidung über die Beförderung trifft der Schulträger. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für eine vom Schulträger beabsichtigte Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Lehrers oder sonstigen Mitarbeiters an der Schule, sofern der Schulträger eine Stellungnahme des Schulleiters anfordert.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die übrigen Mitarbeiter.

§ 11 Schüleraufnahmeverfahren und Klassenbildung

- (1) Der Schulleiter führt das Schüleraufnahmeverfahren gemäß den Richtlinien des Schulträgers durch. Er schließt als Vertreter des Schulträgers den Schulvertrag nach vorgegebenem Muster ab.
- (2) Er überwacht gemeinsam mit den Lehrern den Schulbesuch der Schüler; insbesondere sorgt er für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Schulpflichtgesetzes und der Regelungen für die Beurlaubung von Schülern gemäß der jeweiligen Schulordnung für katholische Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier.
- (3) Er ist bei der Bildung der Klassen an den Schulentwicklungsplan des Schulträgers gebunden.

§ 12 Schulleiter und staatliche Schulaufsicht

- (1) Einem berechtigten Begehren der staatlichen Aufsicht auf Einblick in Führung und Einrichtung der Schule hat der Schulleiter stattzugeben und die in diesem Rahmen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. In Zweifelsfällen hat er mit dem Schulträger Rücksprache zu nehmen.
- (2) In Fragen der Gesundheitsfürsorge arbeitet der Schulleiter mit dem Gesundheitsamt, in Fragen der Berufsberatung mit dem Arbeitsamt und in Fragen des Jugendschutzes mit dem Jugendamt zusammen.
- (3) Der Schriftverkehr mit der staatlichen Schulaufsicht, der für den Schulträger von Belang ist, muß diesem zur Kenntnis gebracht werden.

3. Abschnitt: Vertreter des Schulleiters

§ 13 Ständiger Vertreter

- (1) Der ständige Vertreter des Schulleiters vertritt unbeschadet seiner ständigen Vertretungsaufgaben den Schulleiter bei dessen Verhinderung. Dabei hat er die gleichen Rechte und Pflichten wie der Schulleiter.
- (2) Er hat das Recht, über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten durch den Schulleiter unterrichtet zu werden und sie mit ihm zu beraten.
- (3) Er ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben verantwortungsbewußt auszuführen und den Schulleiter tatkräftig zu unterstützen.
- (4) Dies erfordert regelmäßige gegenseitige Information und gute Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten, die die Leitung der Schule betreffen.

§ 14 Vertretung bei Verhinderung von Schulleiter und ständigem Vertreter

Für alle Fälle, in denen der Schulleiter und der ständige Vertreter gleichzeitig verhindert sind, wird vom Schulträger ein Lehrer mit der Leitung der Schule beauftragt. Ist dieser nicht bestimmt, übernimmt der dienstälteste Lehrer die Leitung der Schule. An den in § 1 aufgeführten Gymnasien im Lande Rheinland-Pfalz wird bei gleichzeitiger Verhinderung von Schulleiter und ständigem Vertreter die Vertretung durch den Studiendirektor bei der Schulleitung wahrgenommen.

4. Abschnitt: Lehrer

§ 15 Stellung und allgemeinen Aufgaben

- (1) Lehrer im Sinne dieser Dienstordnung ist jeder, der selbständig Unterricht erteilt, unabhängig von seiner Wochenstundenzahl.
- (2) Der Lehrer erfüllt seine unterrichtlichen Aufgaben in eigener pädagogischer Verantwortung im Sinne der Grundordnung für Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Bistum Trier bzw. den entsprechenden Regelungen der in § 1 Abs. 2 aufgeführten katholischen Schulen in freier Trägerschaft. Er ist an dienstliche Weisungen und Konferenzbeschlüsse gebunden.
- (3) Der Lehrer plant und erteilt seinen Unterricht ordnungsgemäß und verantwortungsbewußt; dabei berücksichtigt er neue Erkenntnisse der Fachwissenschaften, Pädagogik und Didaktik. Er ist zur Weiterbildung verpflichtet.
- (4) Der Lehrer unterrichtet in den Fächern, für die er die Lehrbefähigung besitzt. In Sonderfällen kann er auch in anderen Fächern eingesetzt werden. Ein fachfremder Einsatz bedarf nicht der Zustimmung des Lehrers.
- (5) Zu seinen weiteren Aufgaben gehören z. B.:
- Tätigkeit als Kassenleiter/Tutor/Stammkursleiter;
- · Verwaltung von Sammlungen und Büchereien;
- Vorsitz in Fachkonferenzen;
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen;
- Teilnahme, Mitarbeit und Aufsicht bei Schulveranstaltungen, auch außerhalb der Unterrichtszeit:
- Tätigkeit in Fragen der Verkehrserziehung, Drogenberatung, Berufsberatung, des Sicherheits- und Strahlenschutzes und der Gesundheitsfürsorge.
- (6) An Prüfungen eines Schülers, den er im Privatunterricht vorbereitet hat, darf er als Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teilnehmen. Den eigenen Kindern soll der Lehrer keinen Unterricht in der Schule erteilen.

§ 16 Besondere Aufgaben

- (1) Entsprechend dem Charakter einer katholischen Schule in freier Trägerschaft ist der Lehrer über die allgemeinen Aufgaben hinaus verpflichtet, in zumutbarem Maße besondere Aufgaben zu übernehmen.
- (2) Zu den besonderen Aufgaben gehören z. B.:

- Intensive Elternarbeit (Gespräche, Beratung, gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen);
- Betreuung von Schülern bzw. Schülergruppen (Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulpartnerschaften, Schülerzeitung, Schulsportmannschaften, Chor, Orchester, Theater, Wettbewerbe, Freizeitaktivitäten);
- Mitwirkung im Bereich der Schulseelsorge (Gottesdienste, Meditationen, Glaubensgespräche, Besinnungstage, religiöse Veranstaltungen).

§ 17 Zusammenarbeit der Lehrer

- (1) Der Lehrer ist zur Kooperation verpflichtet. Dazu soll er insbesondere in Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen seine Kenntnisse und unterrichtlichen Erfahrungen einbringen.
- (2) Der Lehrer informiert den Klassenleiter/Tutor/Stammkursleiter über das Verhalten eines Schülers, das eine Ordnungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung für katholische Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier nach sich ziehen kann.
- (3) Der Lehrer ist verpflichtet, Vertretungen zu übernehmen.

§ 18 Beratung von Schülern und Eltern

- (1) Der Lehrer berät Schüler und Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen, insbesondere bei nachlassenden Leistungen des Schülers oder bei auftretenden Erziehungsschwierigkeiten. Er hält Sprechstunden ab und steht an allgemeinen Sprechtagen zur Verfügung.
- (2) Der Lehrer gibt im Einverständnis mit dem Schulleiter Eltern die Möglichkeit zu Unterrichtsbesuchen; dabei ist die Unterrichtssituation jeweils zu berücksichtigen.

§ 19 Aufsicht und Führung dienstlicher Unterlagen

- (1) Der Lehrer hat seine Aufsichtspflicht gewissenhaft zu erfüllen. Jeder Lehrer ist verpflichtet, von ihm festgestellte oder ihm bekanntgewordene Gefahrenquellen für die Sicherheit im Schulgelände dem Schulleiter oder dem Sicherheitsbeauftragten zu melden. Bei Gefahr im Verzuge hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Lehrer überwacht die regelmäßige und pünktliche Teilnahme der Schüler am Unterricht.

- (3) Der Lehrer ist verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in dienstliche Unterlagen, z. B. Klassenbücher und Leistungsübersichten, rechtzeitig und gewissenhaft vorzunehmen. Ihm übertragene Protokolle sind ordnungsgemäß zu führen.
- (4) Der Lehrer übt unbeschadet des Hausrechts des Schulleiters in seinem Unterrichtsraum und Aufsichtsbereich das Hausrecht subsidiär aus. Er sorgt dafür, daß Mobiliar und Medien pfleglich behandelt werden. Festgestellte Mängel meldet er unverzüglich.

§ 20 Nebentätigkeit, Nachhilfeunterricht

- (1) Dem Lehrer ist nicht gestattet, bezahlten privaten Nachhilfeunterricht an Schüler der Klassen/Kurse zu erteilen, in denen er regelmäßig unterrichtet.
- (2) Die Übernahme von Nebentätigkeiten richtet sich nach der Nebentätigkeitsverordnung des Bistums Trier in der jeweils geltenden Fassung bzw. entsprechenden Regelungen der im § 1 Abs. 2 aufgeführten Schulträger.

§ 21 Eingaben und Beschwerden

- (1) Jeder Lehrer kann sich mit Eingaben auf dem Dienstweg an den Schulträger wenden; in der Regel soll er sich zuvor mit dem Schulleiter beraten.
- (2) Mit Beschwerden über den Schulleiter kann der Lehrer sich unmittelbar an den Schulträger wenden. Dieser ist verpflichtet, den Schulleiter zu unterrichten. Der Schulleiter hat das Recht zur Einsichtnahme in schriftliche Beschwerden.

§ 22 Erkrankung, Urlaubsanspruch

- (1) Erkrankt ein Lehrer oder ist er aus zwingenden Gründen verhindert, seinem Dienst nachzukommen, so gibt er dem Schulleiter unverzüglich davon Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, legt er eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vor.
- (2) Der Lehrer ist verpflichtet, sich gemäß den Vorschriften des Bundesseuchengesetzes untersuchen zu lassen.
- (3) Der Urlaubsanspruch des Lehrers richtet sich nach den für Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen. Die Dauer des Erholungsurlaubes ist nicht identisch mit den Schulferien. Der Urlaubsanspruch ist durch die Ferien abgegolten.

§ 23 Wohnungswechsel, familiäre Veränderungen

Wohnungswechsel sowie Veränderungen in seinem Familienstand zeigt der Lehrer dem Schulträger auf dem Dienstwege an. Er trägt Sorge, daß er bei längerer Abwesenheit vom Wohnort postalisch zu erreichen ist.

5. Abschnitt: Klassenleiter

§ 24 Stellung und Aufgaben

- (1) Der Klassenleiter wird vom Schulleiter bestimmt.
- (2) Der Klassenleiter ist in besonderem Maße für die Schüler seiner Klasse verantwortlich. Er fördert insbesondere Initiativen zur Integration seiner Schüler, zur Einübung christlichen Verhaltens und sozialer Verantwortung. Er unterrichtet sich regelmäßig über die Leistungen seiner Schüler.
- (3) Er vertritt die Belange der Schüler seiner Klasse gegenüber den Lehrern, den Konferenzen und dem Schulleiter, insbesondere im Hinblick auf den Ausgleich der Leistungsanforderungen und den Umfang der Hausaufgaben in den einzelnen Fächern. Das Vertretungsrecht des Klassensprechers bleibt unberührt.
- (4) Er hält Kontakt zu den Eltern, gibt ihnen Auskunft über Leistungen, Leistungswillen und -vermögen der Schüler und berät sie in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern der Klasse.
- (5) Er erledigt die Verwaltungsaufgaben, die seine Klasse betreffen. Er sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Führung des Klassenbuches. Er achtet auf die Gestaltung und die pflegliche Behandlung des Klassenraumes.
- (6) Der Klassenleiter veranlaßt die erforderlichen Maßnahmen, wenn Schüler seiner Klasse gegen die Pflicht zum Schulbesuch oder gegen die Schulordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Saarland verstoßen. Er unterrichtet den Schulleiter über wichtige Vorkommnisse seiner Klasse.
- (7) Er leitet Schulwanderungen, Schulfahrten und Schullandheimaufenthalte seiner Klasse, soweit der Schulleiter aus triftigen Gründen keine andere Regelung trifft. Er beurlaubt Schüler im Rahmen der Schulordnung.

§ 25 Tutor/Stammkursleiter

Für den Tutor/Stammkursleiter gelten die Regelungen des § 24 entsprechend.

6. Abschnitt: Funktionsträger und Schulseelsorger

§ 26 Funktionsträger

- (1) Mitarbeiter, denen der Schulleiter einen Teil seiner Aufgaben oder besondere Aufgaben im Bereich der Schulverwaltung und Organisation zugewiesen hat, sind Funktionsträger.
- (2) Zu den Funktionsträgern gehören insbesondere der ständige Vertreter, Schulseelsorger, Verwaltungsleiter, Koordinatoren für schulfachliche, schulorganisatorische oder pädagogische Aufgaben, Stufenkoordinatoren und Beratungslehrer.

§ 27 Schulseelsorger

Der Schulseelsorger ist in besonderer Weise für die religiöse Prägung der Schule verantwortlich. Er führt sein Amt nach Weisung des Schulträgers und in Absprache mit dem Schulleiter.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft, zugleich tritt die "Dienstordnung für die Leiter von und die Lehrer an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland" vom 19. März 1990 (KA 1990 Nr. 77) außer Kraft.

Trier, den 13. September 1994

(Siegel)

Werner Rössel Bischöflicher Generalvikar